

gründlich durchgeführt und die Beweismittel ausgeschöpft hat. Es ist seiner Pflicht, alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§ 200 Abs. 1 StPO), nachgekommen. Es konnte dabei auf eine gründliche Ermittlungsarbeit der Untersuchungsorgane zurückgreifen, die alle polizeilichen Möglichkeiten zur Erforschung des Sachverhalts genutzt haben und auch in der Ermittlungstaktik dem geistigen Zustand des Jugendlichen Rechnung trugen. So haben die psychiatrischen Sachverständigen betont, daß die experimentell durchgeführte Beweismittelerkennung hinsichtlich der Geldbörse und der Kleidung der Getöteten psychologisch gesehen einwandfrei erfolgte.

Der Berufung kann im Ergebnis nicht gefolgt werden, soweit sie rügt, das Bezirksgericht habe eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen. Es hat richtig erkannt, daß direkte Beweise für die Täterschaft des Jugendlichen nicht vorliegen, sondern nur aus indirekten Beweisen (Indizien) die Frage, ob der Jugendliche Frau B. getötet hat, beantwortet werden kann. Das Bezirksgericht hat jedoch — insoweit muß der Berufung teilweise gefolgt werden — die Prinzipien des Indizienbeweises nicht genügend beachtet.

Der Nachweis einer mit Strafe bedrohten Handlung kann sowohl durch direkte als auch durch indirekte Beweise geführt werden, nur bedarf es bei der Bewertung indirekter Beweise der Beachtung bestimmter Regeln für den Erkenntnisprozeß des Gerichts. Das Oberste Gericht hat schon in der unveröffentlichten Entscheidung vom 24. Februar 1959 - 2 Ust III 49/58 — ausgesprochen, daß beim Indizienbeweis jede Möglichkeit ausgeschlossen werden muß, daß der Bürger, gegen den ein Verfahren nach §§ 260 ff. StPO eröffnet ist, die Tat nicht begangen hat. In vorliegendem Fall bedeutet das, daß alle anderen möglichen Deutungen der Indizien als die, der Jugendliche habe Frau B. getötet, widerlegt sein müssen. Das setzt das Vorhandensein einer lückenlosen Kette von einwandfrei festgestellten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen voraus, die miteinander nur den einen zwingenden Schluß zulassen, daß der Jugendliche die Tat begangen hat.

Ausgehend von dieser grundlegenden Auffassung, hat der Senat nach eigener Beweisaufnahme, in der er den psychiatrischen Sachverständigen nochmals zu dessen Gutachten hörte, die vom Bezirksgericht vorgenommene Beweiswürdigung, d. h. jedes Indiz und den Zusammenhang mit den anderen Beweistatsachen, geprüft. Wenn der Senat auch ebenso wie das Bezirksgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß Indizien die Täterschaft des Jugendlichen beweisen, so mußte dies differenzierter, als es das Bezirksgericht getan hat, und in Auseinandersetzung mit dessen Auffassung vom Indizienbeweis geschehen.

Ein Mangel der bezirksgerichtlichen Entscheidung, der ihre Überzeugungskraft beeinträchtigt und auf den die Berufung mit Recht hinweist, besteht darin, daß es auch solche Umstände für den Nachweis der Tatbegehung durch den Jugendlichen heranzieht, die schon für sich allein keinen exakten Tatsachennachweis zum Inhalt haben. Das trifft für die Aussagen der Zeugen St. und G. zu.

Der Zeuge St. bekundete, daß er am Tattage — aus den Erklärungen des Bahnangestellten Bl. geht hervor, daß es um 17.34 Uhr gewesen sein muß — den Bahnübergang überquerte und eine ihm unbekannte Person sah, die ihm entgegenkommend in Richtung Straße der DSF/Bahnhof ging. Er sah die Person nur flüchtig und im Licht der Lampen am Bahnübergang. Aus einer Bildmappe mit 17 Abbildungen von Personen hat er vor dem Untersuchungsorgan das Bild des Jugendlichen ausgewählt, weil es der Person, die ihm begegnet war,

am nächsten kam. Später hat er bei einer verdeckten Gegenüberstellung aus vier Personen den Jugendlichen als die Person bezeichnet, die der am Bahnübergang gesehenen sehr ähnlich ist. Der Zeuge konnte nicht bekunden, daß es nur dieser Jugendliche gewesen sein kann, den er am Bahnübergang gesehen hat.

Die Zeugin G. hat ausgesagt, daß sie am 21. November 1962 gegen 18 Uhr beim Verlassen des Bahnhofs einen Mann getroffen habe. Diesen habe sie für 30 Jahre alt gehalten; er sei groß gewesen, sei ein bißchen gebeugt gegangen und habe die Hände in den Taschen gehabt. Sie habe zuerst geglaubt, es wäre ein Kollege ihres Mannes, jedoch hätte sie sich davon überzeugen können, daß das nicht der Fall war. Auch dieser Zeugin wurden bei einer verdeckten Gegenüberstellung mehrere Personen gezeigt. Sie bezeichnete ebenfalls den Jugendlichen als der Person sehr ähnlich, der sie begegnet war, konnte die Identität beider jedoch nicht bejahen.

Das Bezirksgericht hat erkannt, daß die Aussagen beider Zeugen Zweifel offenlassen, ob es wirklich der Jugendliche gewesen ist, den sie gesehen haben. Deshalb fügt es seiner Argumentation hinzu, der Schluß, daß der Zeuge St. den Jugendlichen tatsächlich gesehen hat, ergebe sich aus der Herstellung der Verbindung mit den übrigen Feststellungen, insbesondere auch der Einlassung des Jugendlichen, er sei in den Tannen gewesen. Ebenso sei aus dieser Verbindung herzuleiten, daß auch die Zweifel in der Aussage der Zeugin G. ausgeräumt wären. Insoweit weist die Berufung richtig darauf hin, daß es nicht möglich ist, aus mehreren unsicheren Beweisen einen sicheren Schluß zu ziehen.

Das Bezirksgericht hat nicht erkannt, daß ein objektiver Zusammenhang der indirekten Beweise in bezug auf das nachzuweisende Geschehen vorliegen muß. Dieser ist nur prüfbar, wenn die einzelnen Indizien unwiderlegbar bestimmte Tatsachen beweisen. Wenn jedoch schon der dem einzelnen Indiz innewohnende Tatsachenbeweis nicht stichhaltig ist, scheidet es aus dem Kreis der Beweisbetrachtung aus. Es kann unter diesen Umständen kein unwiderlegbares Glied der Beweiskette sein. Die Auffassung des Bezirksgerichts enthält in ihrem rationalen Kern nur den Hinweis, daß es möglich ist, daß die Zeugen den Jugendlichen gesehen haben.

Ein weiterer Mangel der vom Bezirksgericht vorgenommenen Beweiswürdigung ist, daß es in bezug auf den Beweiswert der Erklärungen des Jugendlichen vor den Untersuchungsorganen keine eindeutige und konsequente Auffassung vertritt. Es hat in seiner Entscheidung eingehend die wissenschaftlichen Beurteilungen der Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen durch die Sachverständigen wiedergegeben und sich diesen Auffassungen zutreffend angeschlossen. Der Jugendliche leidet an Schwachsinn vom Grad einer Imbezillität, dessen Ursache in frühkindlicher Hirnschädigung angenommen wird. Die Schwachsinnzustände beziehen sich auf die gesamte Persönlichkeit, auf seine Begriffsbildung, Urteils- und Kritikfähigkeit. Auffallend ist seine leichte Ablenkbarkeit. Er gibt insbesondere Außenreizen mit Aufforderungscharakter leicht nach. Als Schwachsinniger ist er in typischer Weise bemüht, einer Befragung als belastender Situation durch eine Antwort zu entgehen, die den Fragesteller zufriedenstellen bzw. zumindest einen Kompromiß zwischen Wahrheit und Zufriedenstellung des Fragenden herstellen soll. Ihm fehlt die Fähigkeit, ein konkretes Geschehen, eine Handlungsfolge zu übersehen und richtig abzuschätzen. Abstraktes Denken ist ihm nicht möglich. Das mechanische Gedächtnis ist relativ gut ausgeprägt, so daß er Erinnerungen an Geschehnisse wiedergeben kann. Es ist jedoch dem Zufall überlassen, was er behalten und